## Änderung DTKV-Satzung:

- 8 Wochen vor Bundestag an Präsidiumsmitglieder und Sektionsleiter vorlegen
- nur auf Bundestag beschliessbar
- zwei Drittelpflicht (Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder Präsidium und Verbandsausschuss und zwei Dritteln Mehrheit der Stimmen)

Satzung: ALT	Satzung: NEU
§3 (3) <sup>1</sup> Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keinem Verein angehören.	§ 3 (3) <sup>1</sup> Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keinem Verein angehören. <sup>2</sup> Sie werden in den verschiedenen Ordnungen des Verbandes auch als "Vereinslose" bezeichnet. <sup>3</sup> Sie sind Mitglied der Sektion, in der sie Ihren privaten Wohnsitz haben.
§3 (7) <sup>1</sup> Die Vereine und Einzelmitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. <sup>2</sup> Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Bundestag festgesetzt. <sup>3</sup> Das Nähere regelt die "Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)" (im Folgenden "Beitrags- und Finanzordnung" genannt).  § 4 (1) <sup>1</sup> Sowohl Vereins- als auch Einzelmitgliedschaften werden durch	§ 3 (7) <sup>1</sup> Die Vereine und Einzelmitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. <sup>2</sup> Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Bundestag festgesetzt. <sup>3</sup> Das Nähere regelt die "Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)" (im Folgenden "Beitrags- und Finanzordnung" genannt).  § 4 (1) <sup>1</sup> Sowohl Vereins- als auch Einzelmitgliedschaften werden durch
schriftliche Erklärung gegenüber dem DTKV beantragt.	schriftliche Erklärung gegenüber dem DTKV beantragt.
§ 9 (1) <sup>2</sup> Ehrenpräsidenten gehören dem  Präsidium mit beratender Stimme an.	§ 9 (1) <sup>2</sup> Ehrenpräsidenten und der  Kassenprüfer gehören dem Präsidium lediglich mit beratender Stimme an. <sup>3</sup> Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Präsidiums, seine Aufgaben werden in den § 6 und § 7 der Beitrags- und Finanzordnung und § 11 Abs. 3 dieser Satzung beschrieben.
§ 10 (2)  10 Der Vorsitzende des Präsidiums und dessen Stellvertreter können Anträge direkt beim Bundestag formulieren und stellen.	§ 10 (2)  10 Der Vorsitzende des Präsidiums und dessen Stellvertreter können Anträge direkt beim Bundestag formulieren und stellen.  Diese "Spontananträge" sollen die Ausnahme bilden und mit genauer Begründung und Formulierung ins Protokoll einfließen.
§ 11 (3) <sup>1</sup> Der vom Verbandsausschuss bestimmte Kassenprüfer prüft jährlich Vermögenslage und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung und berichtet dem Bundestag.	§ 11 (3) <sup>1</sup> Der beim Bundestag gewählte Kassenprüfer prüft jährlich Vermögenslage und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung und berichtet dem Bundestag.

# Änderung DTKV-Beitrags- und Finanzordnung: - Änderungen von Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit vom Präsidium verabschiedet

Beitrags- und Finanzordnung: ALT	Beitrags- und Finanzordnung: NEU
§ 3 (3) A1 Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Mannschaft (mindestens 3 Mitglieder), die am Mannschaftspielbetrieb teilnimmt Euro 60,00	§ 3 (3) A1 Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Mannschaft (mindestens 3 Mitglieder) bzw. pro Team einer Spielgemeinschaft, die am Mannschaftspielbetrieb teilnimmt Euro 60,00
§ 3 (3) A2 Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein (mindestens 3 Mitglieder), der am Mannschafts- oder/und Pokalspielbetrieb teilnimmt, höchstens jedoch Euro 180,00	§ 3 (3) A2 Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein (mindestens 3 Mitglieder) bzw. pro Spielgemeinschaft, der/die am Mannschafts- oder/und Pokalspielbetrieb teilnimmt, höchstens jedoch Euro 180,00
§ 3 (3) A3 Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr für neue Vereine pauschal im 1. Mitgliedsjahr Euro 50,00	§ 3 (3) A3 Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr für komplett neu gegründete Vereine bzw. komplett neu gegründete Spielgemeinschaften (nur wenn sich zwei neu gegründete Vereine in der Erstsaison bereits als Spielgemeinschaft neu gebildet haben) pauschal im 1. Mitgliedsjahr Euro 50,00
§ 3 (3) A6 Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein (mindestens 3 Mitglieder), der nur am DTKV-Pokalwettbewerb teilnimmt, höchstens jedoch Euro 60,00	§ 3 (3) A6 Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein bzw. pro Team einer Spielgemeinschaft (mindestens 3 Mitglieder), der/die nur am DTKV-Pokalwettbewerb teilnimmt, höchstens jedoch Euro 60,00

### Änderung DTKV-Spielordnung:

- Änderungen von Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit vom Präsidium verabschiedet

#### Spielordnung: ALT

Spielordnung: NEU

§ 1 (3)

#### 2. Bundesliga

<sup>1</sup> Die Sektionen Nord und Ost bilden gemeinsam die 2.Bundesliga Nordost, die Sektionen West und Süd die 2. Bundesliga Südwest. <sup>2</sup> Ihre Sollstärke besteht grundsätzlich aus neun Mannschaften. <sup>3</sup> Die 2. Bundesligen Nordost und Südwest werden an Spieltagen an festgelegten Terminen durchgeführt. 4 Zweitligaspieltage werden an den gleichen Wochenenden wie die Spieltage Bundesliga durchgeführt, grundsätzlich einen Tag zuvor an Samstagen. <sup>5</sup> Abweichend davon und mit Zustimmung aller drei beteiligter Mannschaften und des Sektionsleiters kann Zweitligaspieltag auch um einen Tag später auf den folgenden Sonntag verlegt werden. 6 Auf-Abstiege sind in § 2 Absatz "Spielordnung" geregelt. <sup>7</sup> Für die 2. Bundesliga Nordost und die 2. Bundesliga Südwest gelten die Sätze § 1 Absatz 2 Sätze 7 bis 12 "Spielordnung" sinngemäß.

§ 1 (3)

#### 2. Bundesliga

Die Sektionen Nord und Ost bilden gemeinsam die 2.Bundesliga Nordost, die Sektionen West und Süd die 2. Bundesliga Südwest. <sup>2</sup> Ihre Sollstärke besteht grundsätzlich aus neun Mannschaften. 3 Die 2. Bundesligen Nordost und Südwest werden an Spieltagen festgelegten Terminen an durchgeführt. 4 Zweitligaspieltage werden an den gleichen Wochenenden und am gleichen Wochentag wie die Spieltage der 1. Bundesliga durchgeführt, jedoch grundsätzlich einen Tag zuvor an den Samstagen. <sup>5</sup> Abweichend davon und mit Zustimmung aller drei beteiligter Mannschaften und des Sektionsleiters kann ein Zweitligaspieltag auch um einen Tag früher auf den Samstag verlegt werden. 6 Auf- und Abstiege sind in § 2 Absatz 7 "Spielordnung" geregelt. 7 Für die 2. Bundesliga Nordost und die 2. Bundesliga Südwest gelten die Sätze § 1 Absatz 2 Sätze 7 bis 12 "Spielordnung" sinngemäß.